



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0040-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMASK-21119/0007-II/A/1/2016 vom 25. Oktober 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 4. November 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 25. Oktober 2016 unter der Geschäftszahl BMASK-21119/0007-II/A/1/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorliegenden ASVG-Änderungen umfassen 3 Maßnahmen:

1. Abfuhr der Dienstnehmerbeiträge für Aushilfskräfte durch den Dienstgeber
2. Entfall der Vorschreibung des Unfallversicherungsbeitrags für Aushilfskräfte
3. Anpassung des auf die Krankenversicherung entfallenden Pauschalbetrages für Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach dem ASVG oder dem Dienstleistungsscheckgesetz stehen.

Die Annahmen zur Kostenschätzung bei Maßnahme 2 sind aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nachvollziehbar dargestellt. Da es sich jedoch um eine Entlastung der Dienstgeber zulasten der Sozialversicherung handelt, ist diese aufgrund der

Maastrichtrelevanz (weniger Einnahmen in der Unfallversicherung) abzulehnen. Gegen die Maßnahmen 1 und 3 bestehen keine Einwände.

Zur gegenständlichen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist zu bemerken, dass die Wirkungsdimension der Verwaltungskosten für Unternehmen offensichtlich nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde:

Einerseits ist bei der Umsetzung von Ziel 1 (Entfall der nachträglichen Beitragsvorschreibung bzw. Abfuhr durch den Dienstgeber) mit zusätzlichen Informationsverpflichtungen für Unternehmen (Pflicht zur Berechnung und Überweisung der Beiträge) zu rechnen. Der daraus entstehende (Zeit-)Aufwand für die Bearbeitung der 20.000 Fälle jährlich ist zu kalkulieren und die daraus entstehende Belastung für Unternehmen darzustellen. Im Gegenzug ist es denkbar, dass bei der Umsetzung von Ziel 2 (Übernahme des UV-Beitrages durch die SV-Träger) Zeitaufwand bei den Unternehmen verringert wird (im Bereich der Lohnverrechnung etc.). Auch diese Auswirkungen wären gemäß den Bestimmungen der WFA-Verwaltungskosten-VO auf ihre Wesentlichkeit hin zu überprüfen und zahlenmäßig darzustellen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die vorliegende Novelle **hinsichtlich Maßnahme 2 abgelehnt wird**.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird ersucht, dem Bundesministerium für Finanzen **eine überarbeitete WFA** hinsichtlich der Wirkungsdimension der Verwaltungskosten für Unternehmen **zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

04.11.2016

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)

